

ms. 9502
Ent. A 13485



Statuten

für die

Kranken-, Begräbniss-

und

Vindicum-Casse

der

Dorpater Buchdrucker-Gesellschaft.

42803



Dorpat.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1881.

Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Rußen
x. x. x.

wird von Einem Eblen Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat auf Grund des Art.
643 Pkt. 4 des I. Theils des Provinzialrechts desmittelst

attestirt:

Daß die vorstehenden Statuten für die Kranken-, Begräbniß- und Viaticum-
Casse der Dorpater Buchdrucker-Gesellschaft mittelst diesseitiger Journal-
Verfügung vom 16. d. Mis. bestätigt worden sind und zum Druck befördert
werden können.

Dorpat, Rathhaus, den 18. Juni 1881.

Im Namen und von wegen Eines Eblen Rathes der Stadt Dorpat.

Justizbürgermeister: Kupffer.

(Nr. 982.)

Obersecretair: Stillmark.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukegu

24196

Im Jahre 1819 gründeten die Dorpater Buchdrucker eine Kranken- und Begräbniß-Kasse, welche mit den dabei entworfenen Statuten 60 Jahre, also bis zum Jahre 1879, verwaltet wurde.

Da es sich erwies, daß im Laufe dieser Zeit vielfache Aenderungen und Einschaltungen dringend nothwendig geworden, so beschloß die Gesellschaft vom Jahre 1880 an neue, und zwar nachfolgende Statuten in Kraft treten zu lassen.

§ 1.

Der Zweck der Kasse ist:

- a. erkrankte Mitglieder zu unterstützen,
- b. im Todesfalle ein Begräbnißgeld und
- c. durchreisenden Buchdrucker-Gehilfen eine Reise-Unterstützung zu gewähren.

§ 2.

Ein jeder zu dieser Kasse gehörige Principal darf nur unter der Bedingung Buchdrucker-Gehilfen in Condition nehmen, daß sie dieser Kasse beitreten. Damit sich Niemand in irgend einem Falle mit Unkenntniß entschuldigen kann, ist Jedem sofort bei seinem Eintritte ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten einzuhändigen, und hat er sich durch seine Namens-Unterschrift mit allen Punkten derselben einverstanden zu erklären.

§ 3

Von jedem Mitgliede der Kasse, mit Ausnahme der Herrn Principale, welche den doppelten Beitrag gütigst gewährt haben, sind wöchentlich 10 Kop. zu erheben und haben die Special-Kassirer der betreffenden Officinen die Verpflichtung, diesen Beitrag von ihren Mitgliedern einzufordern und vierteljährlich an den Herrn Kassen-Vorsteher einzusenden, und haften dieselben für etwaige Zahlungsrückstände.

Das Einschreibegeld beträgt:

für Ausgelernte oder für Diejenigen, welche noch keiner Buchdrucker-Kranken-Kasse angehört haben: 3 Rbl.;

für Diejenigen, welche sich über die frühere Zugehörigkeit zu irgend einer Buchdrucker-Kranken-Kasse legitimiren können: 1 Rbl. 50 Kop.

Auf zwei Wochen aushilfsweise Konditionirende sind hievon ausgenommen. Sollte die Kondition jedoch länger dauern, so sind Einschreibegeld und Wochenbeiträge nachzuholen.

§ 4.

Das Grundcapital der Kasse besteht aus 1000 Rbl.

Sollte die Kasse bis zu diesem Betrage erschöpft werden, so hat der Vorstand das Recht die Mitgliedsbeiträge nach Erforderniß zu erhöhen.

§ 5.

Die Einkünfte der Kasse bilden:

- a. der wöchentliche Beitrag von mindestens 10 Kop.,
- b. das Einschreibegeld neu eintretender Mitglieder,
- c. die Renten der angelegten Kapitalien,
- d. Strafgeelder.

§ 6.

Sobald eine runde Summe, etwa 100 Rbl. in der Kasse, und keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sie sogleich wieder angreifen zu müssen, so wird dieselbe in die Dorpater Bank gegeben. Die Papiere darüber werden bei der Kasse durch den Kassen-Vorsteher verwahrt.

§ 7.

Ein erkranktes Mitglied erhält aus der Kasse nach erfolgter Beibringung eines Krankenattestes vom Kassenarzte, für die ersten dreizehn Wochen der Krankheit 4 Rbl. wöchentlich. Sollte die Krankheit jedoch länger dauern, so erhält derselbe für die Zeit der folgenden 39 Wochen nur 2 Rbl. wöchentlich. In keinem Falle darf die Unterstützung länger als 1 Jahr dauern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kasse keinerlei Verpflichtung mehr.

Das Krankengeld hat der Kassirer der betreffenden Officinen dem Kranken oder dessen Angehörigen allwöchentlich gegen Quittung zu verabfolgen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat über seine Erkrankung sofort dem Kassirer der Druckerei, in welcher es conditionirt, Mittheilung zu machen. Letzterer notirt sich den Erkrankungstag und setzt davon den Kassenvorsteher in Kenntniß.

Nach Ablauf einer Woche, vom Tage der Meldung findet die Auszahlung des Krankengeldes statt. In Erkrankungsfällen, die weniger als eine Woche dauern, wird keine Unterstützung gezahlt; dauert jedoch die Krankheit eine oder mehrere Wochen, so wird das Krankengeld auch für eine darauf folgende halbe Woche entrichtet.

Es gilt gleichviel, von welcher Art die Krankheit ist; wenn nur der Kranke dadurch verhindert ist, seinem Berufe nachzukommen, jedoch muß Patient während der Krankheit den Kassenarzt zu Rathe ziehen, und den Anordnungen desselben Folge leisten, da ihm im Uebertretungsfalle das Krankengeld entzogen werden kann.

Während der Dauer der Unterstützung ist der Patient von der Zahlung der wöchentlichen Beiträge befreit.

§ 9.

Für ein Mitglied der Kasse, daß mit Tode abgeht, werden der nachgebliebenen Wittve oder den sonstigen Angehörigen, oder den mit der Beerdigung beauftragten auf Ansuchen 40 Rbl. Begräbnißgelder durch den

Kassirer gegen Quittung, die in der Kasse aufbewahrt wird, in möglichst kurzer Zeit nach geschehener Anmeldung ausgezahlt.

§ 10.

Da der Zweck des ganzen Instituts Unterstützung bedürftiger Mitglieder ist, so wird hierdurch festgesetzt: Ein Theilnehmer, der im Krankheits- oder Sterbefall der Kasse nicht als krank oder gestorben gemeldet wird, schenkt dadurch das resp. Kranken- oder Begräbnißgeld der Kasse.

§ 11.

Als Reise-Unterstützung gewährt die Kasse einem jeden durchreisenden Buchdruckergehilfen 3 Rbl. wenn der betreffende seinen Lehrbrief oder eine glaubwürdige Bescheinigung darüber, daß er Mitglied eines ähnlichen Instituts gewesen, vorzeigen kann.

Das Viaticum ist im Laufe eines Jahres Einem und Demselben nur einmal zu zahlen.

§ 12.

Zum Empfang und zur Berechnung der Beiträge wird in jeder Druckerei ein Mitglied zum Officin-Kassirer gewählt, an den jeder Contribuirende seinen Beitrag abzuliefern hat. Nöthigenfalls übernehmen die Herrn Principale die Verpflichtung, die Beiträge durch Abzug von der Gage einzutreiben.

§ 13.

Alle halbe Jahr, zu Ostern und Michaelis wird eine Generalversammlung abgehalten, zu welcher vom Kassenvorsteher mindestens 8 Tage vorher eine Einladung erfolgt; an diesen Versammlungen haben alle Mitglieder Theil zu nehmen. Nur Krankheit oder Ortsabwesenheit entschuldigen die Fehrenden. Wer ohne legale Ursache ausbleibt zahlt eine Strafe von 50 Kop. zur Kasse und willigt stillschweigend in Alles, was die Versammlung bestimmt hat.

In den Generalversammlungen wird der Gesellschaft von dem Schriftführer eine specielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorgelegt und über den Zustand der Kasse ein Bericht abgestattet, der nachher den Acten beigelegt wird.

In der Ofter=Versammlung werden der Vorsitzende*), Schriftführer und Kassirer, welche den Vorstand bilden, gewählt. Ferner wird in der Ofterversammlung vom Schriftführer ein Bericht verlesen, welcher die im verflossenen Jahre vorgefallenen Veränderungen in Hinsicht der Mitglieder und Beamten, sowie etwaige außerordentliche Geschenke oder sonstige Zuflüsse zur Kasse enthält. Dieser Bericht wird ebenfalls zu den Acten gelegt, um so das Wesentliche zur Geschichte der Kasse aufzubewahren.

Auch können in den Generalversammlungen, wenn sich die Nothwendigkeit gezeigt haben sollte, neue, und in Aenderungen bestehende Bestimmungen in Vorschlag gebracht werden. Nur über die Paragraphen 1 und 16 sollen durchaus keine Discussionen stattfinden; diese beiden Paragraphen dürfen weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach je verändert werden**).

§ 14.

Von hier abgehende Mitglieder der Kasse können nach ihrer Abreise nicht mehr Mitgliederrechte haben. Beim Wiedereintritt jedoch fällt das Eintrittsgeld fort. Dagegen kann ein Buchdrucker, auch wenn er sein Geschäft nicht mehr betreibt, so lange er in Dorpat bleibt und seine Beiträge gehörig entrichtet, Mitglied der Kasse bleiben.

*) Da im Laufe des langjährigen Bestehens der Casse stets ein Principal den Vorsitz und die Verwaltung geführt hat, so wird vorausgesetzt, daß in der Folge im Interesse derselben ein Gleiches geschähe.

***) Jedoch müssen dieselben zeitig beim Vorstande angemeldet werden, daß sie 3 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt werden können.

§ 15.

Bei Beschlussfassungen in der Generalversammlung entscheidet Stimmenmehrheit. Die Herrn Principale haben je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem am Orte ältest conditionirenden Mitgliede eine zweite Stimme zu.

§ 16.

Nie und unter keinen Umständen darf die Kasse getheilt werden.

Schlussbestimmungen.

Der Beitritt zur Kasse verpflichtet jeden Teilnehmer, die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen auf's Genauste einzuhalten. Und ob es gleich dem jedesmaligen Kassenvorsteher und den andern Vorstandsmitgliedern vorzüglich obliegt, den Vortheil der Kasse in keiner Hinsicht aus den Augen zu verlieren, so wird doch jedes Mitglied es sich angelegen sein lassen, das Gedeihen der Kasse zu fördern.

